

Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität

1. Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend EIOPA-Verordnung)¹ gibt die EIOPA die vorliegenden Leitlinien heraus, die die Berichterstattung an nationale Aufsichtsbehörden zum Zwecke der finanziellen Stabilität abdecken.
- 1.2. Die Leitlinien gelten für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Zweigstellen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittländern sowie beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften.
- 1.3. Die EIOPA gibt die vorliegenden Leitlinien heraus, um einen konsistenten und einheitlichen Ansatz für die Datenerhebung zum Zwecke der finanziellen Stabilität sicherzustellen und einen Leitfaden für die nationalen Aufsichtsbehörden darüber bereitzustellen, wie sie Daten erheben, die die EIOPA gemäß Artikel 35 der EIOPA-Verordnung anfordern wird.
- 1.4. Die EIOPA fordert die in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen Daten an, um ihren Aufgaben gemäß den Artikeln 8, 32 und 36 der EIOPA-Verordnung nachzukommen. Insbesondere werden die erhobenen Daten die EIOPA in die Lage versetzen, die Marktentwicklungen zu überwachen und zu bewerten und es ihr ermöglichen, die anderen europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über relevante Trends, mögliche Risiken und Schwachstellen in ihrem Kompetenzbereich zu unterrichten. Des Weiteren wird die EIOPA in die Lage versetzt, dem ESRB regelmäßig und rechtzeitig Informationen zu liefern, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
- 1.5. 254 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (nachfolgend Solvabilität II-Richtlinie)². Die Informationen, die zum Zwecke der finanziellen Stabilität eingeholt und von den vorliegenden Leitlinien abgedeckt werden, werden jedoch mit kürzeren Fristen und/oder häufiger angefordert. Die Informationen werden für die makroprudenzielle Analyse verwendet.
- 1.6. Gemäß Artikel 35 Absätze 6 und 7 der Solvabilität II-Richtlinie können nationale Aufsichtsbehörden die regelmäßige vierteljährliche aufsichtliche Berichterstattung beschränken und bestimmte Unternehmen von der Einzelpostenberichterstattung befreien, wenn die Übermittlung dieser Informationen im Verhältnis zu Wesensart, Umfang und Komplexität der mit dem Geschäft verbundenen Risiken mit einem zu großen Aufwand verbunden

¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

wäre. Unternehmen, die nur einmal jährlich ihrer Berichtspflicht nachkommen müssen und/oder gemäß Artikel 35 der Solvabilität II-Richtlinie von der Einzelpostenberichterstattung befreit sind, sollten ebenfalls von der halbjährlichen, vierteljährlichen und/oder Einzelpostenberichterstattung gemäß Leitlinie 2 Punkt 1.19 befreit werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 35 der Solvabilität II-Richtlinie Befreiungen von Unternehmen nur bis zu einem Maximum von 20 % des Lebens- und Nichtlebensversicherungsmarktes bzw. des Rückversicherungsmarktes des Mitgliedstaats erlaubt sind. Darüber hinaus sollen die Aufsichtsbehörden gemäß dem Artikel den kleinsten Unternehmen Vorrang einräumen. Und schließlich darf die Befreiung nicht der Stabilität der betroffenen Finanzsysteme in der Europäischen Union zuwiderlaufen.

- 1.7. Ist die Berichtswährung eine andere als EUR, können die Aufsichtsbehörden Maßnahmen zum Umgang mit Wechselkursschwankungen bei der Anwendung von Kriterien zur Festlegung der berichtenden Einheiten ergreifen, solange die Auswirkungen auf die in den Leitlinien 2, 4 und 5 festgelegten Schwellenwerte nicht wesentlich sind.
- 1.8. Das in Leitlinie 7 und Leitlinie 8 festgelegte Best-Effort-Prinzip soll Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Zweigstellen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittländern sowie beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften dabei helfen, den für makroprudenzielle Zwecke als hinreichend angesehenen Grad an Genauigkeit sicherzustellen und gleichzeitig die notwendige Arbeit, die den Unternehmen bei der Übermittlung dieser Informationen entsteht, auszugleichen und den Unternehmen ein gewisses Maß an Rechtssicherheit in Bezug auf den Inhalt zu geben.
- 1.9. Vierteljährliche Informationen zu der Solvenzkapitallage der Unternehmen wird für die Zwecke der finanziellen Stabilität als entscheidend betrachtet. Es wird jedoch eingeräumt, dass die vollständige Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) auf vierteljährlicher Basis einen unnötigen Aufwand für die betroffenen Institute darstellen könnte. Deshalb zielen die vorliegenden Leitlinien darauf ab, die Entwicklung der SCR insgesamt auf der Grundlage einer Neuberechnung von lediglich den schwankungsanfälligeren SCR-Modulen zu schätzen, anstatt eine vollständige SCR-Berechnung zu erfordern. Die entsprechende Methode ist in Leitlinie 9 dargelegt. Insbesondere das Marktrisiko-Modul könnte eine häufigere Neuberechnung aufgrund seiner schwankungsanfälligeren Input-Parameter erfordern. Andere SCR-Module werden als stabil genug für eine Hochrechnung der jährlichen Zahlen erachtet, es sei denn, eine Neuberechnung ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß der Solvabilität II-Richtlinie erforderlich.
- 1.10. Die Übermittlungsfrist für die in den vorliegenden Leitlinien dargelegten Informationen beträgt zwei Wochen nach der in Leitlinie 16 dargelegten individuellen Frist für die vierteljährliche Berichterstattung gemäß Artikel 35 der Solvabilität II-Richtlinie.

- 1.11. Die vorliegenden Leitlinien nehmen Bezug auf die folgenden Anhänge aus den technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen:
- a) ANHANG IV: Anlageklassen;
 - b) ANHANG V: Tabelle des Complementary Identification Code (CIC) ;
 - c) Anhang VI: Definitionen der CIC-Tabelle.
- 1.12. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an nationale Aufsichtsbehörden.
- 1.13. Die vorliegenden Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2016.

Abschnitt I: Berichterstattung durch einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Gruppen an nationale Aufsichtsbehörden zum Zwecke der finanziellen Stabilität

Leitlinie 1 – Allgemeine Bestimmungen

- 1.14. Einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Zweigstellen in Drittländern, die gemäß den vorliegenden Leitlinien einer Berichtspflicht unterliegen, sollten einzelne Daten melden.
- 1.15. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die gemäß den vorliegenden Leitlinien einer Berichtspflicht unterliegen, sollten konsolidierte Daten melden.
- 1.16. Einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe angehören, die gemäß den vorliegenden Leitlinien Bericht erstattet, sollten nicht auf Einzelebene Bericht erstatten.
- 1.17. Gehört das einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppe an und ist das übergeordnete Mutterunternehmen eine gemischte Finanzholdinggesellschaft und sind diese nicht Teil einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Solvabilität II-Richtlinie, findet Absatz 1.14 über die Berichterstattung auf Einzelebene Anwendung.

Leitlinie 2 – Allgemeine Kriterien zur Festlegung von berichtenden Einheiten

- 1.18. Zwei Kriterien zur Festlegung von berichtenden Einheiten lauten wie folgt:
 - a) Versicherungs- oder Rückversicherungsgruppen mit Vermögenswerten von insgesamt mehr als 12 Mrd. EUR oder dem Gegenwert in der nationalen Währung in der Solvabilität II-Bilanz;
 - b) einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Vermögenswerten von insgesamt mehr als 12 Mrd. EUR oder dem Gegenwert in der nationalen Währung in der Solvabilität II-Bilanz, die nicht zu einer Gruppe gehören, die gemäß dem vorherigen Unterabsatz Bericht erstattet.
- 1.19. In Fällen, in denen Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 gemäß Artikel 230 für die Berechnung der SCR, sollten nationale Aufsichtsbehörden den in Absatz 1.18 Buchstabe a) festgelegten Schwellenwert bewerten und dabei die Gesamtvermögenswerte der Gruppe einschließlich der Solvabilität II-Bilanz und die Vermögenswerte der Unternehmen, auf die die Methode 2 angewendet wurde, berücksichtigen.
- 1.20. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, denen von den nationalen

Aufsichtsbehörden auf der Grundlage von Artikel 35 Absatz 6 oder 7 der Solvabilität II-Richtlinie eine beschränkte Berichtserstattung gewährt wurde, müssen nicht gemäß Leitlinie 11 und Leitlinie 12 für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen und gemäß Leitlinie 14 und Leitlinie 15 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Zweigstellen in Drittländern Bericht erstatten.

Leitlinie 3 – Währung

- 1.21. Alle Datenpunkte mit dem Datentyp „monetär“ sollten in der Berichtswährung gemeldet werden, wie in Artikel 1 der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen dargelegt, der die Umrechnung jeder anderen Währung in die Berichtswährung vorschreibt.
- 1.22. Bei der Angabe des Werts von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die in einer anderen Währung als der Berichtswährung angegeben sind, sollte der Wert in die Berichtswährung so umgerechnet werden, als sei die Umrechnung zum Stichtagkurs des letzten Tages erfolgt, für den der entsprechende Kurs in dem Berichtszeitraum, der sich auf den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit bezieht, verfügbar ist.
- 1.23. Bei der Angabe des Werts von Einnahmen oder Ausgaben, sollte der Wert in die Berichtswährung umgerechnet werden, indem die gleiche Umrechnungsgrundlage wie für Buchführungszwecke verwendet wird.
- 1.24. Die Umrechnung in die Berichtswährung sollte berechnet werden, indem der Wechselkurs aus der gleichen Quelle bezogen wird, die für die Abschlüsse von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Falle einer Berichterstattung auf Einzelebene oder für die konsolidierten Abschlüsse im Falle von berichtenden Gruppe herangezogen wird, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde anders gefordert.

Leitlinie 4 – Einbeziehung in die Stichprobe gemäß der Größenschwelle

- 1.25. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinie 2 fallen, jedoch am Ende des Finanzjahres in der Solvabilität II-Bilanz einen Gesamtvermögenswert von mehr als 13 Mrd. EUR oder den Gegenwert in der nationalen Währung melden, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde die in Leitlinie 10, Leitlinie 11 und Leitlinie 12 für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen sowie in Leitlinie 13, Leitlinie 14 und Leitlinie 15 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen in Drittländern festgelegten quantitativen Informationen übermitteln, beginnend mit dem ersten Quartal des darauffolgenden Finanzjahres.
- 1.26. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder

gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinie 2 fallen, jedoch am Ende von zwei aufeinanderfolgenden Finanzjahren in der Solvabilität II-Bilanz einen Gesamtvermögenswert zwischen 12 Mrd. EUR und 13 Mrd. EUR oder den Gegenwert in der nationalen Währung melden, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde die in Leitlinie 10, Leitlinie 11 und Leitlinie 12 für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen sowie in Leitlinie 13, Leitlinie 14 und Leitlinie 15 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen in Drittländern festgelegten quantitativen Informationen übermitteln, beginnend mit dem dritten Quartal des Jahres nach dem zweiten Finanzjahr.

Leitlinie 5 – Ausschluss aus der Stichprobe gemäß der Größenschwelle

- 1.27. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die in den Anwendungsbereich der Leitlinie 2 fallen, jedoch am Ende des Finanzjahres in der Solvabilität II-Bilanz einen Gesamtvermögenswert von weniger als 11 Mrd. EUR oder den Gegenwert in der nationalen Währung melden, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde die in Leitlinie 10, Leitlinie 11 und Leitlinie 12 für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen sowie in Leitlinie 13, Leitlinie 14 und Leitlinie 15 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen in Drittländern festgelegten quantitativen Informationen nicht mehr übermitteln, beginnend ab dem ersten Quartal des darauffolgenden Finanzjahres.
- 1.28. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die in den Anwendungsbereich der Leitlinie 2 fallen, jedoch am Ende von zwei aufeinanderfolgenden Finanzjahren in der Solvabilität II-Bilanz einen Gesamtvermögenswert zwischen 11 Mrd. EUR und 12 Mrd. EUR oder den Gegenwert in der nationalen Währung melden, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde die in Leitlinie 10, Leitlinie 11 und Leitlinie 12 für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen sowie in Leitlinie 13, Leitlinie 14 und Leitlinie 15 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen in Drittländern festgelegten quantitativen Informationen nicht mehr übermitteln, beginnend mit dem ersten Quartal des Jahres nach dem zweiten Finanzjahr.

Leitlinie 6 – Unterrichtung der EIOPA durch nationale Aufsichtsbehörden

- 1.29. Nationale Aufsichtsbehörden sollten die EIOPA jährlich über den offiziellen Namen, den Identifikationscode, der im lokalen Markt verwendet und dem Unternehmen von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeordnet wird, und gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung (LEI) von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Gruppen und Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die gemäß der in Leitlinie 2

Absatz 1.18 Buchstabe a oder b festgelegten Schwelle von 12 Mrd. EUR berichten werden, innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Zweigstellen von Versicherungen in Drittländern und Gruppen, die der regelmäßigen Berichtspflicht gemäß der Solvabilität II-Richtlinie unterliegen, übermittelten Daten zum Jahresende unterrichten.

Leitlinie 7 – Best-Effort: Vorbereitung von Daten

- 1.30. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sollten die in Leitlinie 10, Leitlinie 11 und Leitlinie 12 festgelegten Informationen auf einer Best-Effort-Basis melden und dabei gemäß den unten aufgeführten Absätzen 1.32, 1.33 und 1.34 die erforderlichen Bemühungen mit der Genauigkeit der bereitgestellten Informationen abgleichen.
- 1.31. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern sollten die in Leitlinie 13, Leitlinie 14 und Leitlinie 15 festgelegten Informationen auf einer Best-Effort-Basis melden und gemäß den unten aufgeführten Punkten 1.32, 1.33 und 1.34 die erforderlichen Bemühungen mit der Genauigkeit der bereitgestellten Informationen abzugleichen.
- 1.32. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern sollten sicherstellen, dass die gemeldeten Daten die beste Bewertung der aktuellen Finanz- und Betriebslage der Einheit widerspiegeln und auf den aktuellsten, ihnen verfügbaren Informationen basieren, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass
 - a) die übermittelten Informationen weniger interne Qualitätskontrollen durchlaufen haben, als es für die reguläre aufsichtliche Berichterstattung erforderlich ist;
 - b) nach dem Wesentlichkeitsprinzip die berichtenden Einheiten sicherstellen sollten, dass alle wesentlichen Operationen durch die Berichterstattung abgedeckt sind;
 - c) Vereinfachungen, die für die Vorbereitung der Daten für die Berichterstattung gemäß den vorliegenden Leitlinien verwendet wurden, im Laufe der Zeit möglichst konsistent verwendet werden sollten, sofern keine Änderungen zur Reduzierung der in Absatz 1.34 beschriebenen Diskrepanzen eingeführt werden;
 - d) Vereinfachungen, die eine wesentliche Auswirkung auf die gemeldeten Informationen haben, der betreffenden nationalen Aufsichtsbehörde offengelegt werden sollten.
- 1.33. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von

Versicherungsunternehmen in Drittländern sollten sich bemühen, sicherzustellen, dass sich nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine Fehler oder Auslassungen in den bereitgestellten Daten befinden, die zu einer wesentlich unterschiedlichen aufsichtlichen Bewertung des Instituts führen würden.

- 1.34. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern sollten sich bemühen, die Geschäftsprozesse zu verbessern, um mit der Zeit wiederkehrende Diskrepanzen zwischen der Berichterstattung gemäß den vorliegenden Leitlinien und der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung auf der Grundlage der Solvabilität II-Richtlinie zu reduzieren.

Leitlinie 8 – Best-Effort: Verwendung von Daten durch nationale Aufsichtsbehörden

- 1.35. Nationale Aufsichtsbehörden sollten anerkennen, dass die übermittelten Informationen für Zwecke der finanziellen Stabilität Änderungen unterliegen können und möglicherweise nicht mit der regulären aufsichtlichen Berichterstattung gemäß der Solvabilität II-Richtlinie übereinstimmen. Die betreffende nationale Aufsichtsbehörde kann jedoch Informationen darüber anfordern, wie die gemeldeten Daten berechnet wurden und, falls sie dies für erforderlich erachtet, aktualisierte Daten anfordern.

Leitlinie 9 – Vierteljährliche SCR-Informationen

- 1.36. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern sollten sicherstellen, dass die vierteljährlichen SCR-Informationen eine geeignete Annäherung an das tatsächliche SCR-Niveau bieten. Die vierteljährlichen SCR-Zahlen können nur mit schwankungsanfälligeren Elementen aktualisiert werden, während die Hochrechnung der jährlichen Zahlen gemäß Leitlinie 7 für andere SCR-Elemente akzeptabel ist.
- 1.37. Da davon ausgegangen wird, dass die Marktrisiko-Elemente am schwankungsanfälligsten sind, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern insbesondere erwägen, das Marktrisiko-Modul neu zu berechnen, oder seine schwankungsanfälligeren Komponenten, um die SCR insgesamt auf einer Best-Effort-Basis zu melden.
- 1.38. Werden Annäherungen und Vereinfachungen verwendet, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder

gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern sicherstellen, dass die gemeldeten Daten die beste Bewertung der aktuellen Finanzlage der berichtenden Einheit gemäß Leitlinie 7 widerspiegeln.

- 1.39. Gemäß der Solvabilität II-Richtlinie kann die nationale Aufsichtsbehörde eine vollständige Neuberechnung der SCR verlangen, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass sich das Risikoprofil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens seit dem Datum, an dem die SCR zuletzt für Aufsichtszwecke vollständig Neuberechnet wurde, entscheidend geändert hat.
- 1.40. In Fällen, in denen die gemeldeten Informationen auf eine Nichteinhaltung der SCR oder eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) gemäß den Artikeln 138 und 139 der Solvabilität II-Richtlinie hindeuten, sollte die Aufsichtsbehörde anerkennen, dass, unbeschadet ihrer Zuständigkeiten und diesbezüglichen Befugnisse, die gemäß den vorliegenden Leitlinien übermittelten Informationen vorläufige Daten darstellen können, die gemäß Leitlinie 8 einer Prüfung unterliegen.
- 1.41. In den im vorherigen Absatz beschriebenen Fällen kann die nationale Aufsichtsbehörde, unbeschadet ihrer Zuständigkeiten und diesbezüglichen Befugnisse, aktualisierte und bestätigte Daten anfordern.

Abschnitt II: Quantitative Informationen

Leitlinie 10 - Quantitative jährliche Informationen auf Gruppenebene

- 1.42. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in den Anwendungsbereich von Leitlinie 1 und Leitlinie 2 fallen, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde jährlich die folgenden Informationen übermitteln:
 - a) Vorlage S.01.01.12 des Technischen Anhangs A, unter Angabe des Inhalts der Übermittlung, ungeachtet der für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendeten Methode, gemäß den in S.01.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
 - b) Vorlage S.01.02.04 des Anhangs I der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen, unter Angabe grundlegender Informationen zum Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und dem Inhalt der Berichterstattung allgemein, ungeachtet der für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendeten Methode, gemäß den in Anhang III der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen dargelegten Anweisungen;
 - c) Vorlage S.14.01.10 des Technischen Anhangs A, unter Angabe spezifischer Informationen zur Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen, einschließlich Lebensversicherungsverträge und Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, unterteilt nach homogenen, vom

Unternehmen definierten Risikogruppen, nur wenn Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, gemäß den in S.14.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;

- d) Vorlage S.38.01.10 des Technischen Anhangs A, unter Angabe der Laufzeit versicherungstechnischer Rückstellungen, nur wenn Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, gemäß den in S.38.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
- e) Vorlage S.40.01.10 des Technischen Anhangs A, unter Angabe der Gewinn- oder Verlustbeteiligung, nur wenn Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, gemäß den in S.40.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen.

Leitlinie 11 - Quantitative halbjährliche Informationen auf Gruppenebene

1.43. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in den Anwendungsbereich von Leitlinie 1 und Leitlinie 2 fallen, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde halbjährlich die folgenden Informationen übermitteln:

- a) Vorlage S.39.01.11 des Technischen Anhangs A, unter Angabe von Informationen zu Gewinnen und Verlusten, gemäß den in S.39.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen.

Leitlinie 12 - Quantitative vierteljährliche Informationen auf Gruppenebene³

1.44. Beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in den Anwendungsbereich von Leitlinie 1 und Leitlinie 2 fallen, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde vierteljährlich die folgenden Informationen übermitteln:

- a) Vorlage S.01.01.13 des Technischen Anhangs A, unter Angabe des Inhalts der Übermittlung, ungeachtet der für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendeten Methode, gemäß den in S.01.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
- b) Vorlage S.01.02.04 des Anhangs I der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen, unter Angabe grundlegender Informationen zum Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und dem Inhalt der Berichterstattung allgemein, ungeachtet der für die

³ Bei den Anhängen III, IV und V, auf die in dieser Leitlinie Bezug genommen wird, handelt es sich um technische Anhänge des Entwurfs des technischen Standards für Vorlagen für die Informationsübermittlung an nationale zuständige Behörden.

Berechnung der Gruppensolvabilität verwendeten Methode, gemäß den in Anhang III der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen dargelegten Anweisungen;

- c) Vorlage S.02.01.02 der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen, unter Angabe von Bilanzinformationen, nur wenn Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, gemäß den in Anhang III der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen dargelegten Anweisungen;
- d) Vorlage S.05.01.13 des Technischen Anhangs A, unter Angabe von Informationen zu Prämien, Forderungen und Ausgaben, ungeachtet der für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendeten Methode, unter Anwendung der in den Abschlüssen des Unternehmens verwendeten Bewertungs- und Feststellungsgrundsätze, gemäß den in S.05.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen, in Bezug auf Geschäftsbereiche gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35;
- e) Vorlage S.06.02.04 des Anhangs I der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen, unter Angabe einer nach Posten aufgeschlüsselten Liste von Vermögenswerten, ungeachtet der für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendeten Methode, gemäß den in Anhang III der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen dargelegten Anweisungen;
- f) Vorlage S.23.01.13 des Technischen Anhangs A, unter Angabe grundlegender Informationen zu Eigenmitteln, ungeachtet der für die Berechnung der Gruppensolvabilität verwendeten Methode, gemäß den in S.23.01 des Technischen Anhangs B, einschließlich Basiseigenmittel und ergänzende Eigenmittel, dargelegten Anweisungen;
- g) Vorlage S.25.04.13 des Technischen Anhangs A, unter Angabe grundlegender Informationen zur SCR, nur wenn Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, gemäß den in S.25.04 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
- h) Vorlage S.41.01.11 des Technischen Anhangs A, unter Angabe von Informationen zu Stornos, nur wenn Methode 2 gemäß Artikel 233 der Solvabilität II-Richtlinie verwendet wird, entweder ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1 gemäß Artikel 230 der Solvabilität II-Richtlinie, gemäß den in S.41.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;

Leitlinie 13 - Quantitative jährliche Informationen auf Einzelebene

1.45. Einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die in den Anwendungsbereich von Leitlinie 1 und Leitlinie 2 fallen, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde jährlich die folgenden Posten gemäß den nachfolgenden Informationen übermitteln:

- a) Vorlage S.01.01.10 des Technischen Anhangs A, unter Angabe des Inhalts der Übermittlung, gemäß den in S.01.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
- b) Vorlage S.01.02.01 des Anhangs I der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen oder Vorlage S.01.02.07 des Anhangs III der Leitlinien über die Beaufsichtigung von Zweigstellen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern, unter Angabe grundlegender Informationen zum Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder zu der Zweigstelle des Versicherungsunternehmens im Drittland und dem Inhalt der Berichterstattung allgemein, gemäß den in Anhang II der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen bzw. Anhang IV der Leitlinien über die Beaufsichtigung von Zweigstellen von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen in Drittländern dargelegten Anweisungen;
- c) Vorlage S.14.01.10 des Technischen Anhangs A, unter Angabe spezifischer Informationen zur Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen, einschließlich Lebensversicherungsverträge und Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, unterteilt nach homogenen, vom Unternehmen definierten Risikogruppen, gemäß den in S.14.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
- d) Vorlage S.38.01.10 des Technischen Anhangs A, unter Angabe der Laufzeit versicherungstechnischer Rückstellungen, gemäß den in S.38.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
- e) Vorlage S.40.01.10 des Technischen Anhangs A, unter Angabe der Gewinn- oder Verlustbeteiligung, gemäß den in S.40.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen.

Leitlinie 14 - Quantitative halbjährliche Informationen auf Einzelebene

1.46. Einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die in den Anwendungsbereich von Leitlinie 1 und Leitlinie 2 fallen, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde halbjährlich die folgenden Informationen übermitteln:

- a) Vorlage S.39.01.11 des Technischen Anhangs A, unter Angabe von Informationen zu Gewinnen und Verlusten, gemäß den in S.39.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen.

Leitlinie 15 - Quantitative vierteljährliche Informationen auf Einzelebene⁴

- 1.47. Einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die in den Anwendungsbereich von Leitlinie 1 und Leitlinie 2 fallen, sollten der nationalen Aufsichtsbehörde vierteljährlich die folgenden Informationen übermitteln:
- a) Vorlage S.01.01.11 des Technischen Anhangs A, unter Angabe des Inhalts der Übermittlung, gemäß den in S.01.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
 - b) Vorlage S.01.02.01 des Anhangs I der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen, unter Angabe grundlegender Informationen zum Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und dem Inhalt der Berichterstattung allgemein, gemäß den in Anhang II der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen dargelegten Anweisungen;
 - c) Vorlage S.25.04.11 des Technischen Anhangs A, unter Angabe grundlegender Informationen zur SCR, gemäß den in S.25.04 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen;
 - d) Vorlage S.41.01.11 des Technischen Anhangs A, unter Angabe von Informationen zu Stornos, gemäß den in S.41.01 des Technischen Anhangs B dargelegten Anweisungen.

Abschnitt III: Übermittlungsfristen und sonstige Bestimmungen

Leitlinie 16 – Übermittlungsfristen

- 1.48. Nach dem Übergangszeitraum von drei Jahren nach der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern innerhalb von 7 Wochen nach Ablauf des Referenzzeitraums die in Leitlinie 10, Leitlinie 11 und Leitlinie 12 für Versicherungs- und Rückversicherungsgruppen und in Leitlinie 13, Leitlinie 14 und Leitlinie 15 für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern festgelegten quantitativen Informationen übermitteln.
- 1.49. Während des dreijährigen Übergangszeitraums nach der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie sollte die in Absatz 1.48 festgelegte Frist folgendermaßen verlängert werden:
- a) um 3 Wochen (bis zu 10 Wochen) für die Übermittlung von vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Informationen in Bezug auf das Jahr 2016;

⁴ Bei dem Anhang III, auf den in dieser Leitlinie Bezug genommen wird, handelt es sich um einen technischen Anhang des Entwurfs des technischen Standards für Vorlagen für die Informationsübermittlung an nationale zuständige Behörden.

- b) um 2 Wochen (bis zu 9 Wochen) für die Übermittlung von vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Informationen in Bezug auf das Jahr 2017;
- c) um 1 Woche (bis zu 8 Wochen) für die Übermittlung von vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Informationen in Bezug auf das Jahr 2018.

Leitlinie 17 – Datenplausibilitätskontrolle

- 1.50. Nationale Aufsichtsbehörden sollten die erhaltenen Daten evaluieren, indem sie die im Technischen Anhang C dargelegten Datenplausibilitätskontrollen anwenden.

Leitlinie 18 – Größenschwelle für die Berichterstattung im Jahr 2016

- 1.51. Nationale Aufsichtsbehörden sollten die Gesamtvermögenswerte aus dem im zuvor eingerichteten Solvabilitätssystem verfügbaren jährlichen Informationen nutzen, um Unternehmen festzulegen, die im ersten Quartal 2016 gemäß Leitlinie 2 Absatz 1.18 Buchstaben a und b Bericht erstatten sollen.
- 1.52. In Fällen, in denen Informationen zu den Gesamtvermögenswerten gemäß Absatz 1.51 nicht verfügbar sind oder nicht als Teil der regulatorischen Erträge übermittelt wurden, sollten nationale Aufsichtsbehörden die konsolidierte Bilanz im Jahresabschluss der Gruppe berücksichtigen oder eine Schätzung der Gesamtvermögenswerte verwenden, wobei mindestens die Summe der Gesamtvermögenswerte aller großen zur Gruppe gehörenden Versicherer und Rückversicherer zu berücksichtigen ist.
- 1.53. Nationale Aufsichtsbehörden sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Gruppen und Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern, die nach der Größenschwelle gemäß Leitlinie 2, Punkt 1.18 Absatz a oder b und der Übergangsbestimmung in 1.51 Bericht zu erstatten haben, innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der ersten Berichtspflicht unterrichten.

Leitlinie 19 – Erste Berichtspflicht

- 1.54. Gemäß den Leitlinien 2 und 18 festgelegte beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie Zweigstellen von Versicherungsunternehmen in Drittländern sollten gemäß den vorliegenden Leitlinien mit der Berichterstattung bezogen auf das erste Quartal 2016 beginnen.

Leitlinie 20 - Medien für die Berichterstattung

- 1.55. Nationale Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass die in Abschnitt II genannten quantitativen Informationen elektronisch übermittelt werden.

Leitlinie 21 – Aufsichtliche Berichtsformate

- 1.56. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, beteiligte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sollten die Informationen in den von der nationalen Aufsichtsbehörde oder der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde festgelegten Datenaustauschformaten und Darstellungen übermitteln und die folgenden Vorgaben befolgen:
- a) Datenpunkte mit dem Datentyp „monetär“ sollen in Einheiten ohne Dezimalstellen ausgedrückt werden, mit Ausnahme von Vorlage S.06.02, die mit Einheiten mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt werden sollte;
 - b) Datenpunkte mit dem Datentyp „Prozentsatz“ sollten je Einheit mit vier Dezimalstellen ausgedrückt werden;
 - c) Datenpunkte mit dem Datentyp „Ganzzahl“ sollten in Einheit ohne Dezimalstellen ausgedrückt werden.

Leitlinie 22 – RSR-Berichtsformat

- 1.57. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten die Datenpunkt-Modellierung als von der EIOPA veröffentlicht betrachten, wenn sie Informationen übermitteln, die in den Vorlagen zur quantitativen Berichterstattung enthalten sind.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

- 1.58. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPAVerordnung herausgegeben wurden. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.59. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten diese auf angemessene Weise in ihren regulatorischen bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.60. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.
- 1.61. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

- 1.62. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.